

Automation in der Steuerverwaltung;
Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer ab 1999

(BMF-Schreiben vom 19. November 1998)

Mit Wirkung ab 1999 muß der Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer geändert werden. Die Änderungen beruhen auf dem Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 für 1999 (BT-Drucksache 14/23), der nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. November 1998 (BT-Drucksache 14/28) dem Programmablaufplan für 1999 zugrunde zu legen ist.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht (ESt-Kartei NRW § 39 b).

Im Auftrag
Sarrazin

Entwurf nach dem Steuerentlastungsgesetz 1999

DM-/Euro-Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer in 1999

Das Programm bietet die Möglichkeit, die Werte der vom Bundesfinanzministerium gem. § 38 c des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufgestellten Lohnsteuertabellen maschinell zu berechnen. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer werden sowohl in DM wie in Euro ermittelt. Arbeitslöhne können auch in Euro eingegeben werden. Der im Programmablaufplan benötigte Umrechnungskurs DM/Euro wird unmittelbar nach seiner Festlegung bekanntgemacht (voraussichtlich Anfang Januar 1999). Das Programm kann als Unterprogramm in ein Lohnabrechnungsverfahren eingefügt werden, wenn die unter 3.1 beschriebenen Eingangsparameter zur Verfügung gestellt werden. Es ist auch für die Lohnsteuerermittlung bei sonstigen Bezügen nach § 39 b Abs. 3 EStG, für abweichende Lohnzahlungszeiträume nach § 39 b Abs. 4 EStG sowie für den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber nach § 42 b EStG einsetzbar, wenn im Umfeld des Programms die Ein- und Ausgangsparameter entsprechend diesen Vorschriften behandelt werden. Bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer zur Lohnsteuer für sonstige Bezüge sind jedoch § 51 a Abs. 2 a EStG sowie § 3 Abs. 4 und 5 und § 4 des Solidaritätszuschlaggesetzes nicht anzuwenden.

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Erläuterungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Feldlängen
 - 2.3 Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
 - 3.1 Eingangsparameter
 - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Programmablaufplan enthält:

- a) die Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn nach § 39 b Abs. 2 Sätze 2 bis 6 EStG in Verbindung mit § 38 c Abs. 1 und 2 EStG einzubehaltenden Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1998 enden.
- b) die Berechnung des Solidaritätszuschlags nach dem Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags.
- c) die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die einzubehaltende Kirchenlohnsteuer (Minderung der ermittelten Lohnsteuer nach § 51 a EStG).

Der Programmablaufplan berücksichtigt die durch den Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 für 1999 vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuertarifs.

2. Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume sowie die Hochrechnung von Beträgen für unterjährige Lohnzahlungszeiträume auf Jahresbeträge wird entsprechend den in § 38 c Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Bruchteile eines Pfennigs werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Pfennige aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind und es ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Ausnahme: Bei der Umrechnung von Euro in DM und bei der Umrechnung von DM in Euro (Unterprogramme „EURUMR“ und „DMUMR“) wird „kaufmännisch“ gerundet.

Bei unterjährigen Arbeitslöhnen, die oberhalb der Grenzen des § 38 c EStG liegen, kann die nach dem Programmablaufplan ermittelte Lohnsteuer auf einen Anfangsbetrag einer Arbeitslohnstufe geringfügig (eine Tabellenstufe) von der Lohnsteuer abweichen, die nach den Anleitungen in den Lohnsteuertabellen ermittelt würde.

2.2 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben.

Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Es werden keine Gleitkommfelder in der Beschreibung verwendet.

2.3 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001.

Darüber hinaus bedeuten:

↓ = Wert nach unten abrunden (z.B. DM ↓ = auf volle DM abrunden)

↑ = Wert nach oben aufrunden (z.B. Pf ↑ = auf volle Pf aufrunden)

→ = „übertragen nach“ (Zuweisung)

3. Schnittstellenkonventionen

3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z.B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung (z.B. darf der Wert in RE4 nicht negativ sein);
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z.B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4, Wert in ALTER1);
- Prüfung von Eingangswerten im Verhältnis zu anderen Eingangswerten (z.B. darf VBEZ nicht größer als RE4 sein, da die Versorgungsbezüge im Bruttolohn enthalten sein müssen; wenn STKL = 2 ist, muß ZKF größer als Null sein).

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

Name	Bedeutung
ALTER1	1, wenn das 64. Lebensjahr vor Beginn des Kalenderjahres vollendet wurde, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet (§ 24 a EStG), sonst = 0
KRV	1 = der Arbeitnehmer ist im Lohnzahlungszeitraum in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei und gehört zu den in § 10 c Abs. 3 EStG genannten Personen. Bei anderen Arbeitnehmern ist „0“ einzusetzen. Für die Zuordnung sind allein die dem Arbeitgeber ohnehin bekannten Tatsachen maßgebend; zusätzliche Ermittlungen braucht der Arbeitgeber nicht anzustellen.
KURS	Euro-Umrechnungskurs in DM, Pfennigen (5 Dezimalstellen)
LZZ	Lohnzahlungszeitraum: 1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
R	Religionsgemeinschaft des Arbeitnehmers lt. Lohnsteuerkarte (bei keiner Religionszugehörigkeit = 0)
RE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn vor Berücksichtigung des Versorgungs-Freibetrags, des Altersentlastungsbetrags und des auf der Lohnsteuerkarte für den Lohnzahlungszeitraum eingetragenen Freibetrags in Pfennigen.
RE4EU	Steuerpflichtiger Arbeitslohn vor Berücksichtigung des Versorgungs-Freibetrags, des Altersentlastungsbetrags und des auf der Lohnsteuerkarte für den Lohnzahlungszeitraum eingetragenen Freibetrags in Cents.
STKL	Steuerklasse: 1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
VBEZ	In RE4 enthaltene Versorgungsbezüge (ggf. 0) in Pfennigen
VBEZEU	In RE4EU enthaltene Versorgungsbezüge (ggf. 0) in Cents
WFUNDF	In der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragener Freibetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Pfennigen

ZKF	Zahl der Kinderfreibeträge (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
-----	--

3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

Name	Bedeutung
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Pfennigen
BKEU	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cents
LSTLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltende Lohnsteuer in Pfennigen
LSTEU	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltende Lohnsteuer in Cents
LZALOG	Obergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum (nur, wenn Tabellen errechnet werden sollen) in Pfennigen
LZALUG	Untergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum (nur, wenn Tabellen errechnet werden sollen) in Pfennigen
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Pfennigen
SOLZEU	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cents

4. Interne Felder

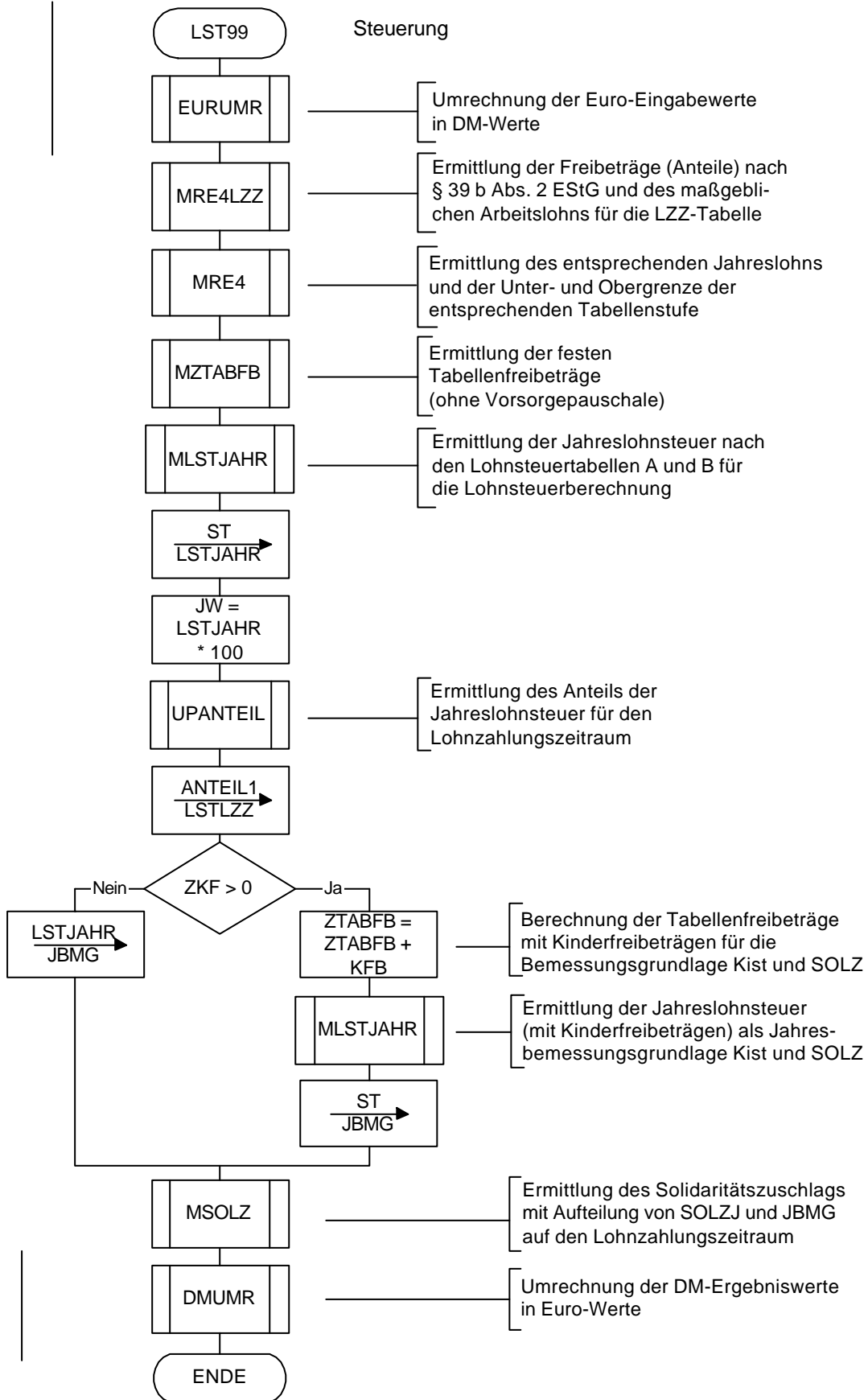
Das Programm verwendet intern folgende Felder (wenn ggf. solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden sollen, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden). Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

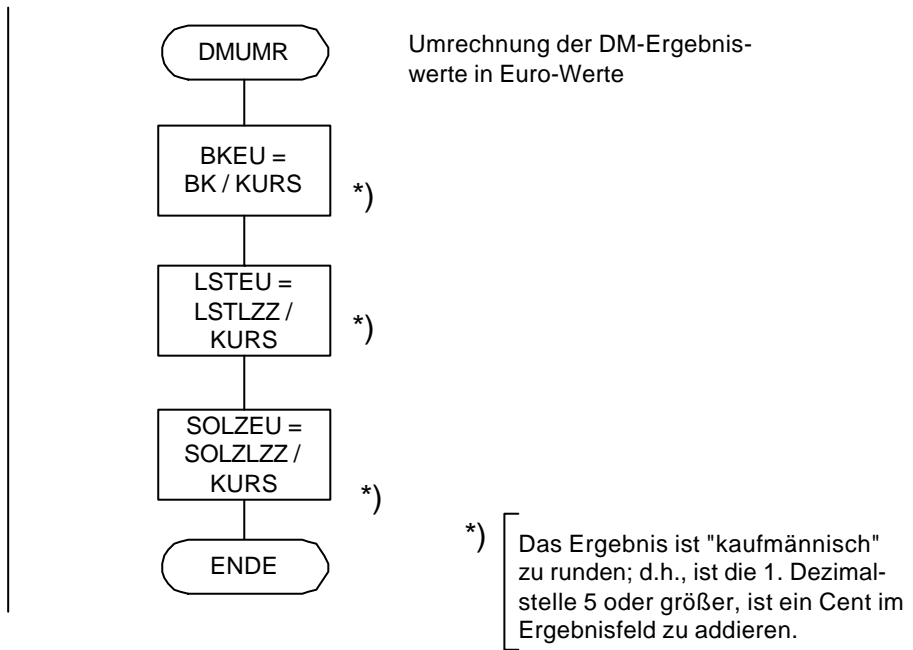
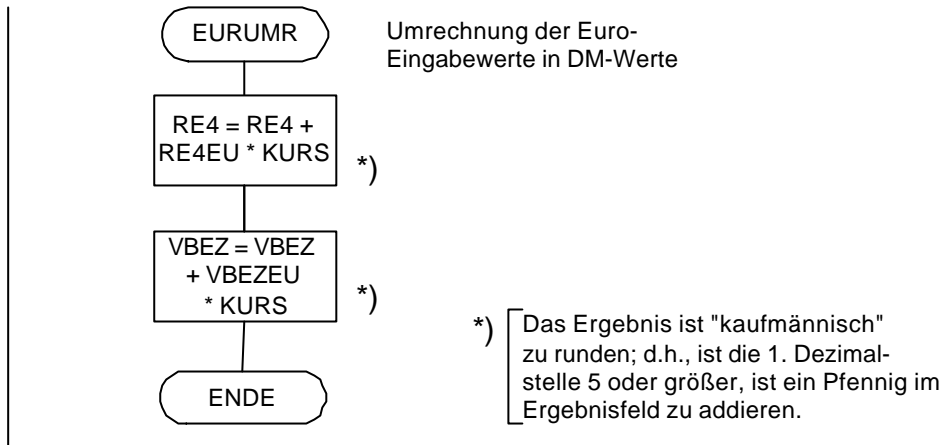
Name	Bedeutung
ALTE	Altersentlastungsbetrag in Pfennigen
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag in DM
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Pfennige abgerundet
ANTEIL2	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Pfennige aufgerundet
BMG	Bemessungsgrundlage für Altersentlastungsbetrag in Pfennigen

DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in DM
FVB	Versorgungs-Freibetrag in Pfennigen
HFB	Haushalts-Freibetrag in DM
JBMG	Jahressteuer nach § 51 a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden in DM
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll in Pfennigen
KFB	Summe der Kinderfreibeträge in DM
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tabellenart: 1 = Grundtabelle 2 = Splittingtabelle
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in DM
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in DM
RB	Rundungsbetrag in DM
RE4LZZ	Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums nach Abzug von Versorgungs-Freibetrag, Altersentlastungsbetrag und in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag in Pfennigen. Entspricht dem Arbeitslohn, für den die Lohnsteuer im personellen Verfahren aus der zum Lohnzahlungszeitraum gehörenden Tabelle abgelesen würde
RE4O	Obergrenze der Tabellenstufe in der Jahreslohnsteuertabelle in DM
RE4U	Untergrenze der Tabellenstufe in der Jahreslohnsteuertabelle in DM
RUND	Feld für die Abrundung von Beträgen in UPRUND54 auf einen ohne Rest durch 54 teilbaren Betrag in DM
RW	Rechenwert mit 3 Dezimalstellen
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in DM
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in DM
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in DM
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25fache ZX in DM
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75fache ZX in DM

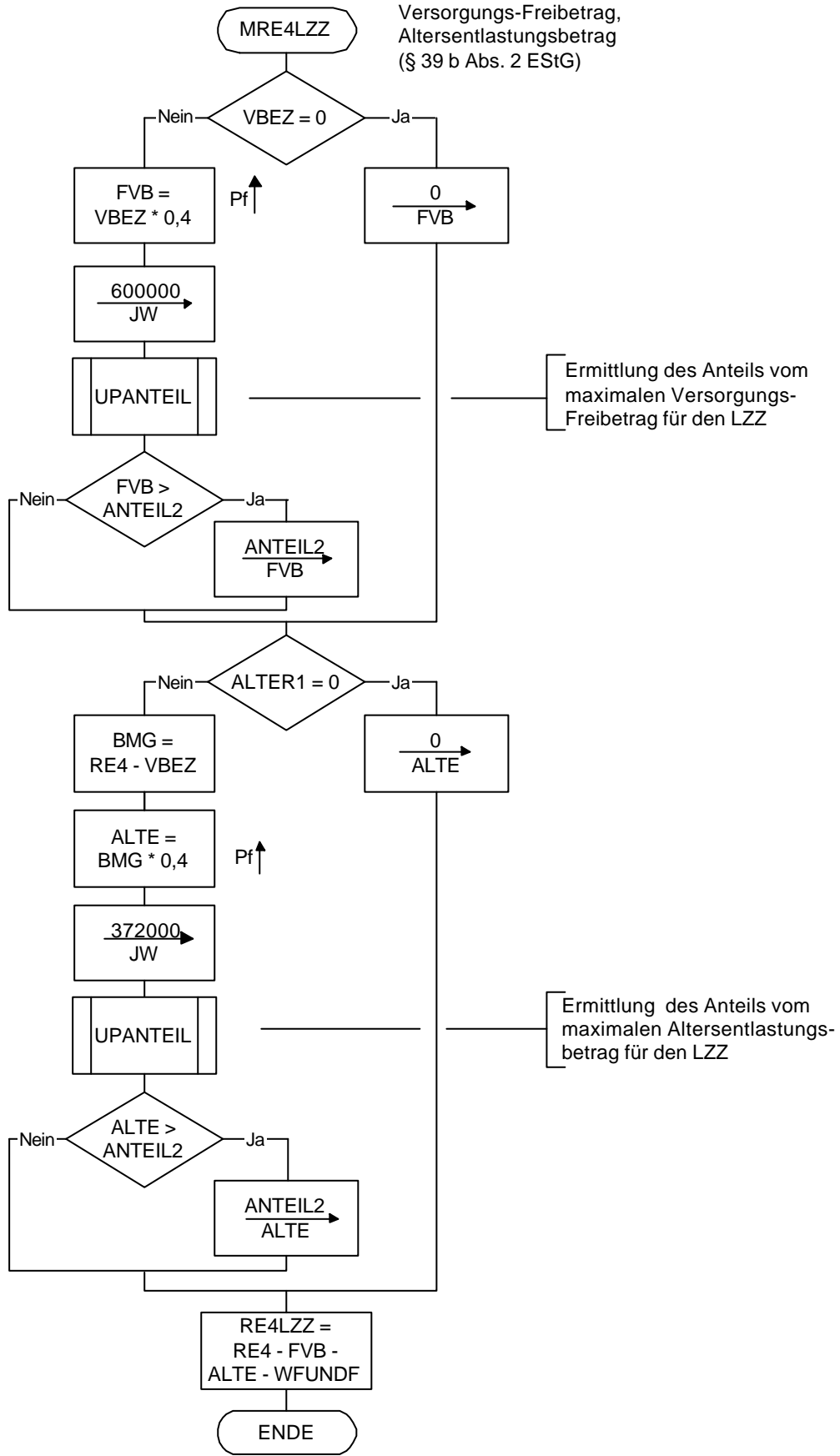
TW	Tabellenwerte mit den Sprüngen der Tabellenstufen für die Berechnung von LZALOG (indiziert durch LZZ), in Pfennigen
VSP	Vorsorgepauschale in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
VSPKURZ	Höchstbetrag der Vorsorgepauschale nach § 10 c Abs. 3 EStG in DM
VSPMAX1	Höchstbetrag der Vorsorgepauschale nach § 10 c Abs. 2 Nr. 2 EStG in DM
VSPMAX2	Höchstbetrag der Vorsorgepauschale nach § 10 c Abs. 2 Nr. 3 EStG in DM
VSPO	Vorsorgepauschale nach § 10 c Abs. 2 Satz 2 EStG vor der Höchstbetragsberechnung in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
VSPREST	Für den Abzug nach § 10 c Abs. 2 Nrn. 2 und 3 EStG verbleiben-der Rest von VSPO in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
VSPVOR	Höchstbetrag der Vorsorgepauschale nach § 10 c Abs. 2 Nr. 1 EStG in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
X	Abgerundetes zu versteuerndes Einkommen gem. § 32 a Abs. 1 und 2 EStG (1 Dezimalstelle)
Y	gem. § 32 a Abs. 1 EStG (5 Dezimalstellen)
ZRE4	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes RE4LZZ in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in DM
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in DM
ZX, ZZX	Zwischenfelder zu X für die Berechnung der Steuer nach § 38 c Abs. 1 Satz 4 in DM

Programmablaufplan 1999

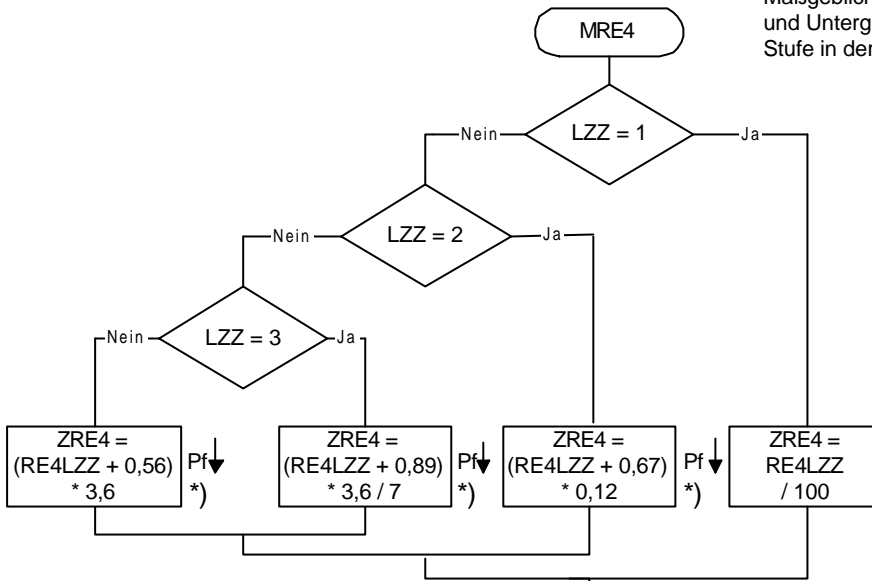




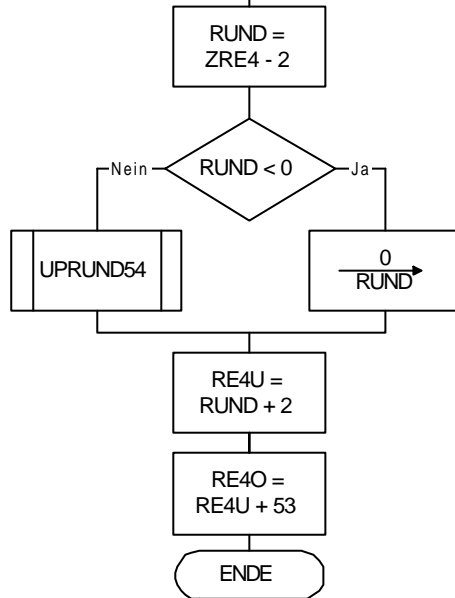
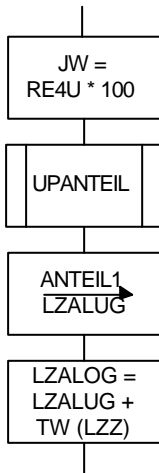
Versorgungs-Freibetrag,
Altersentlastungsbetrag
(§ 39 b Abs. 2 EStG)



Maßgeblicher Arbeitslohn, Ober- und Untergrenze der entsprechenden Stufe in der Jahreslohnsteuertabelle



Für die Erstellung von Lohnsteuertabellen: RE4U und RE40 sind ganze DM-Beträge. Für die Ermittlung der Stufen der Lohnsteuertabellen muß folgende Routine vor ENDE eingefügt werden (LZALUG und LZALOG werden in Pfennigen errechnet):

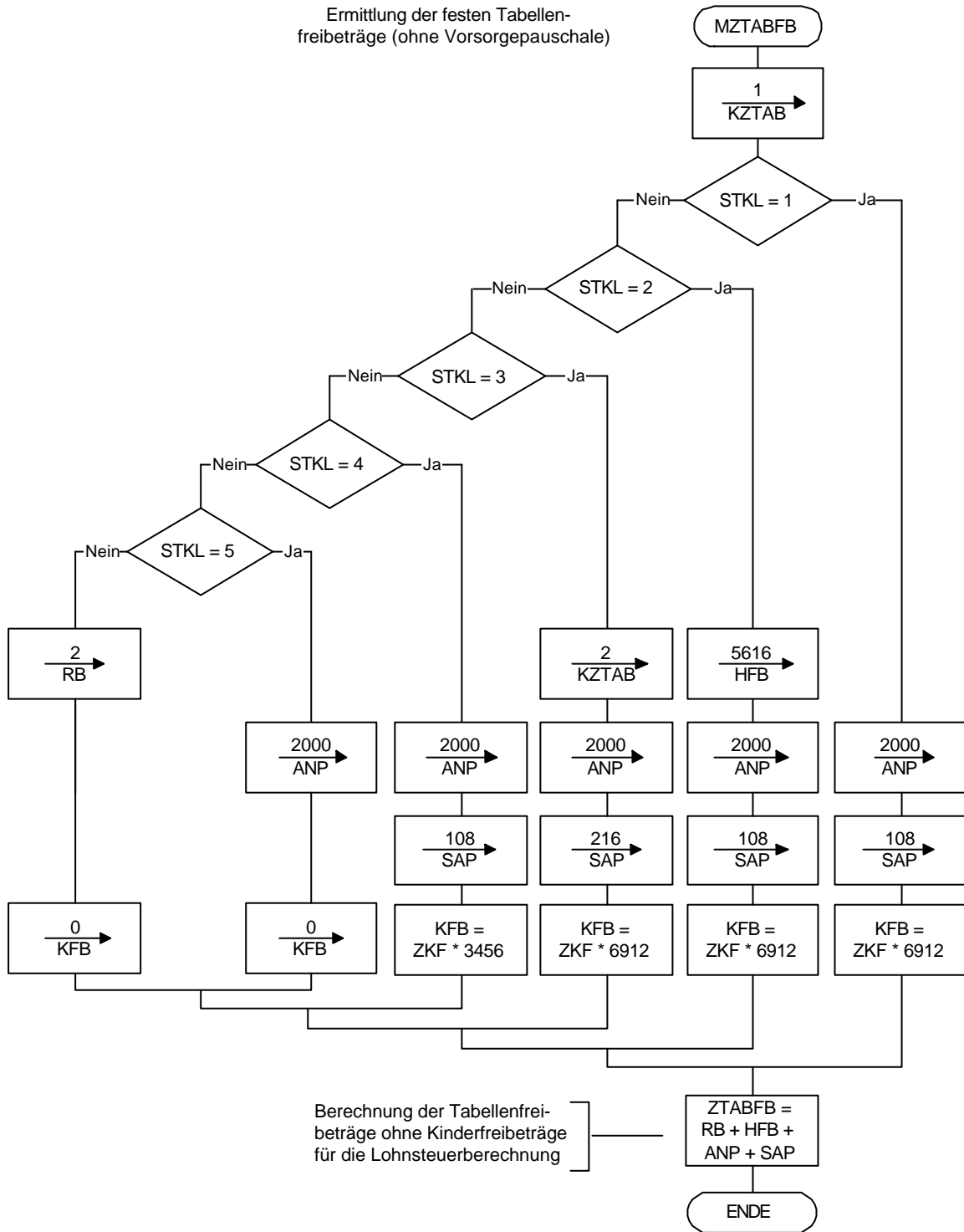


*) Die nach § 38 c Abs. 3 Satz 2 EStG bei der Berechnung der Anfangsbeträge der Arbeitslohnstufen außer Ansatz bleibenden Bruchteile eines Pfennigs müssen dem Arbeitslohn vor der Hochrechnung auf einen Jahresarbeitslohn zugerechnet werden. Andernfalls würde sich bei der Hochrechnung eines Arbeitslohns in Höhe des Anfangsbetrags einer Arbeitslohnstufe ein Jahresarbeitslohn ergeben, der in der Jahreslohnsteuertabelle eine Stufe zu niedrig liegt.

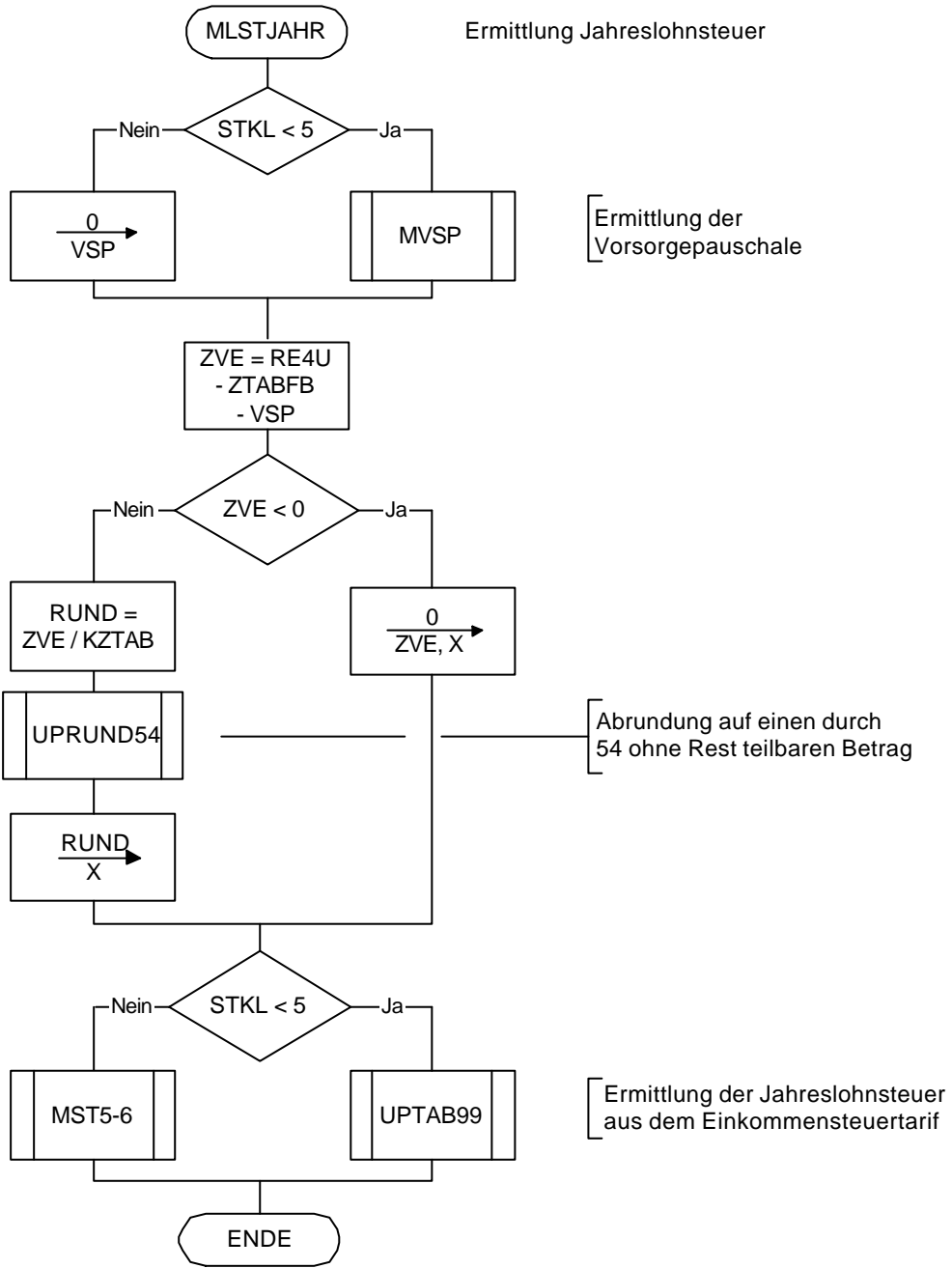
Tabelle für TW:

LZZ	1	2	3	4
TW	5399	449	104	14

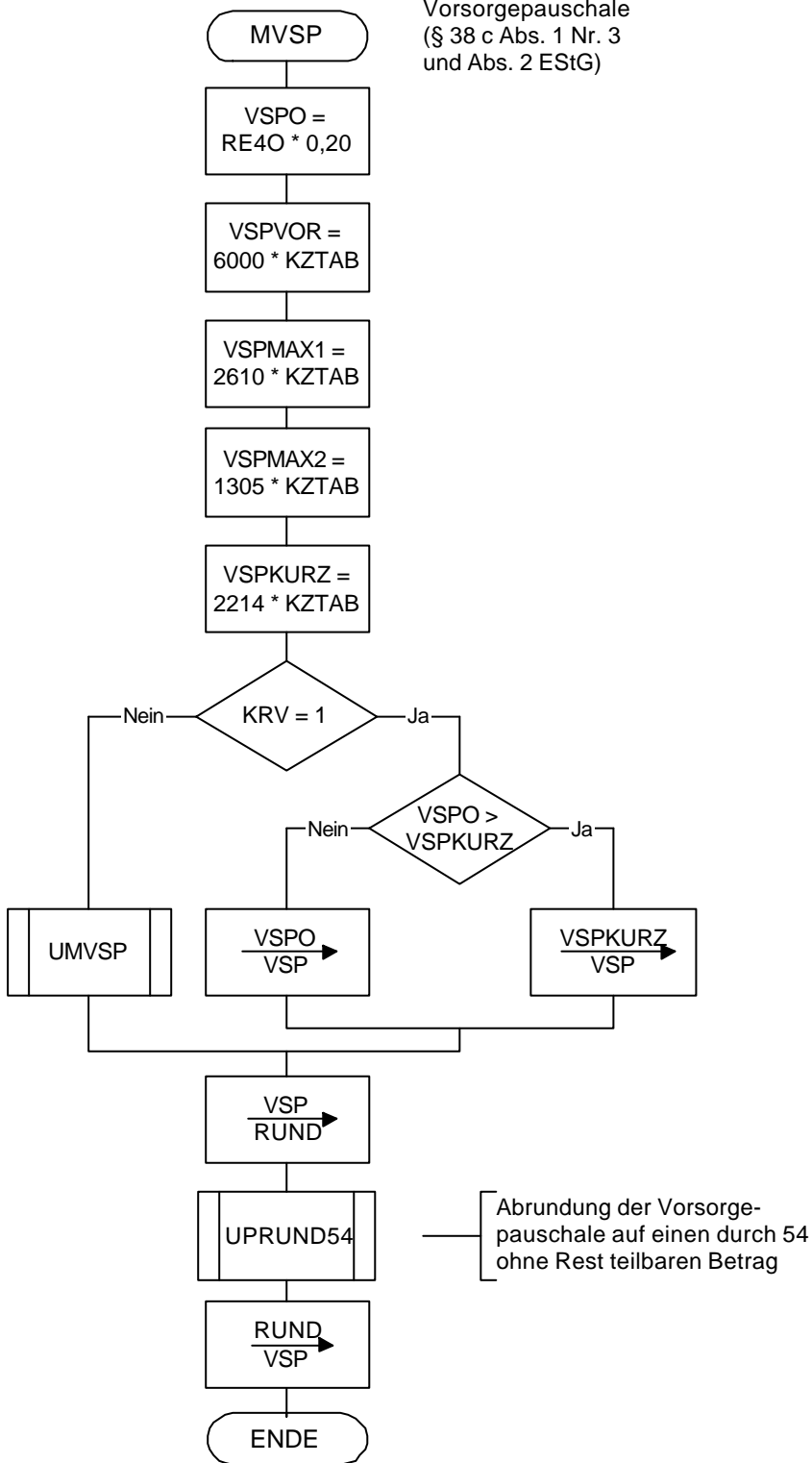
Ermittlung der festen Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale)



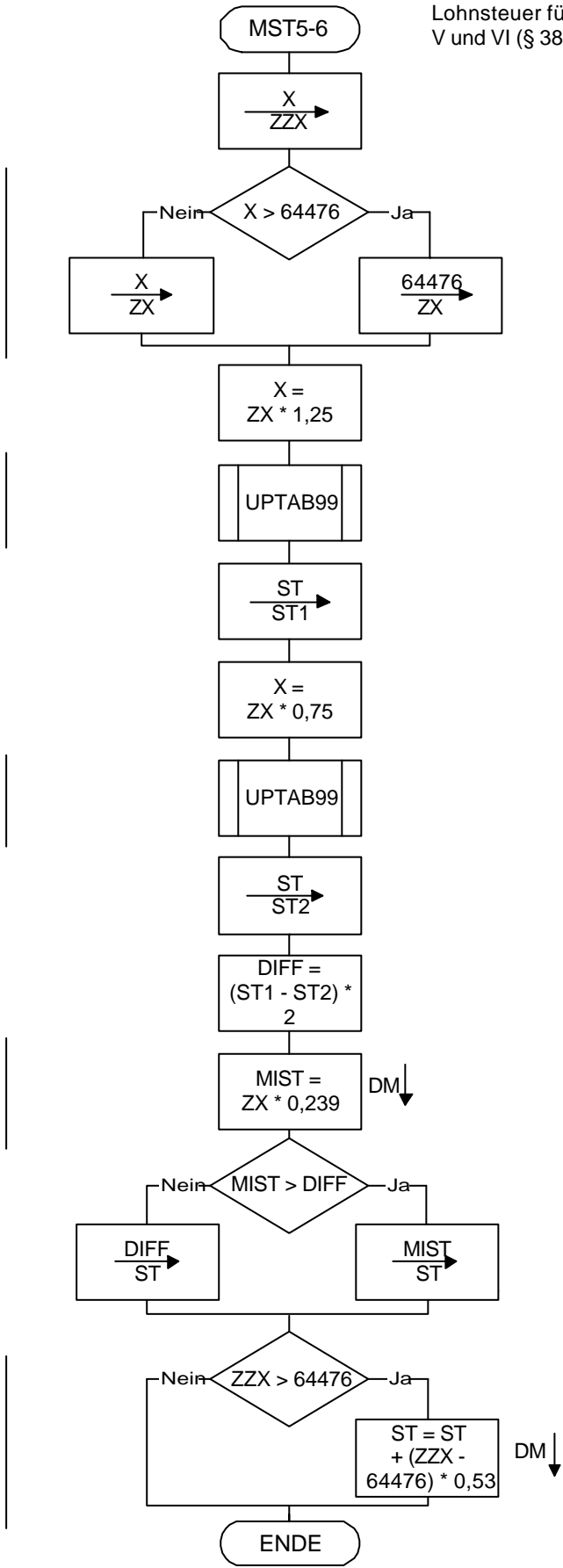
Ermittlung Jahreslohnsteuer

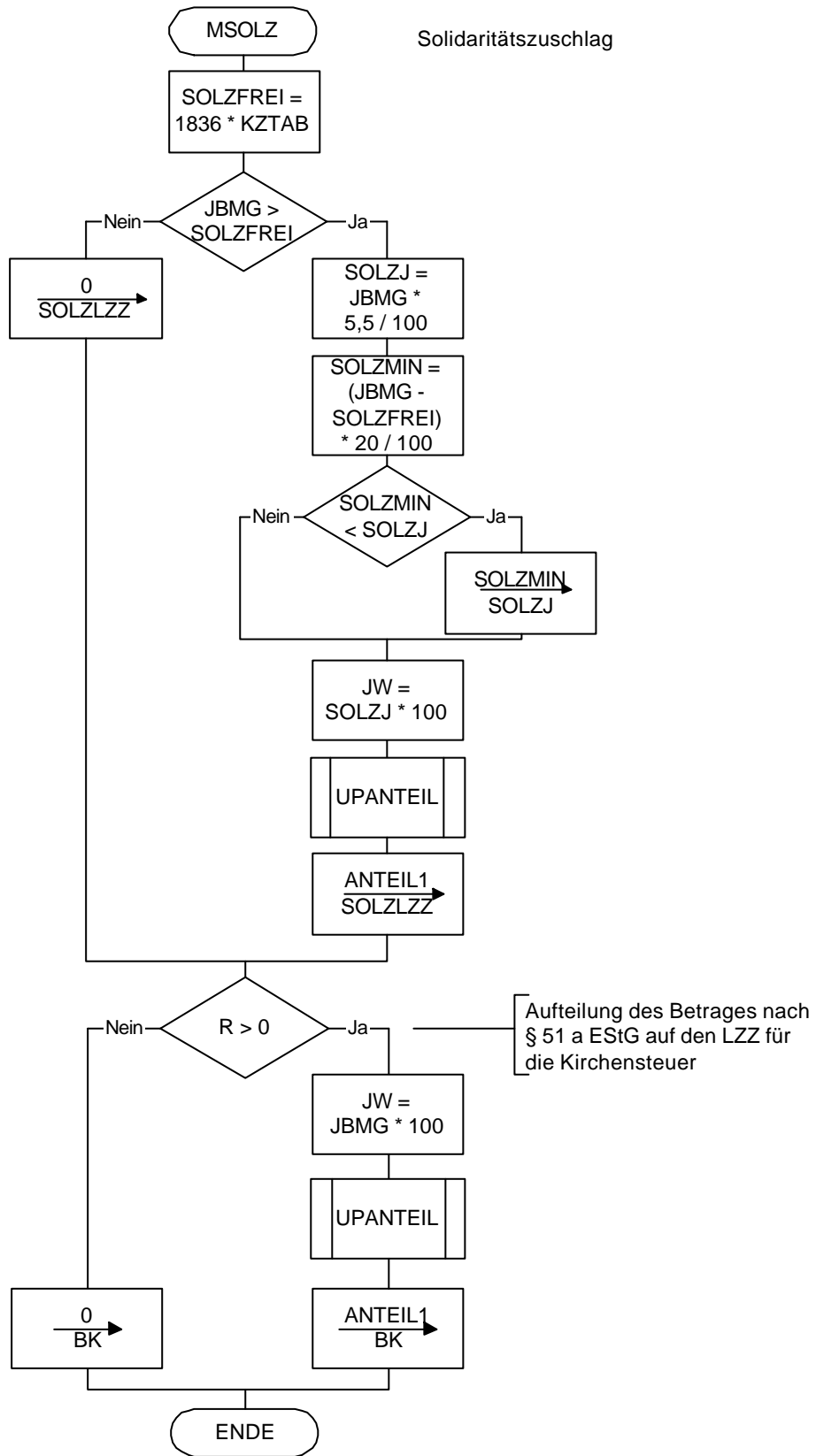


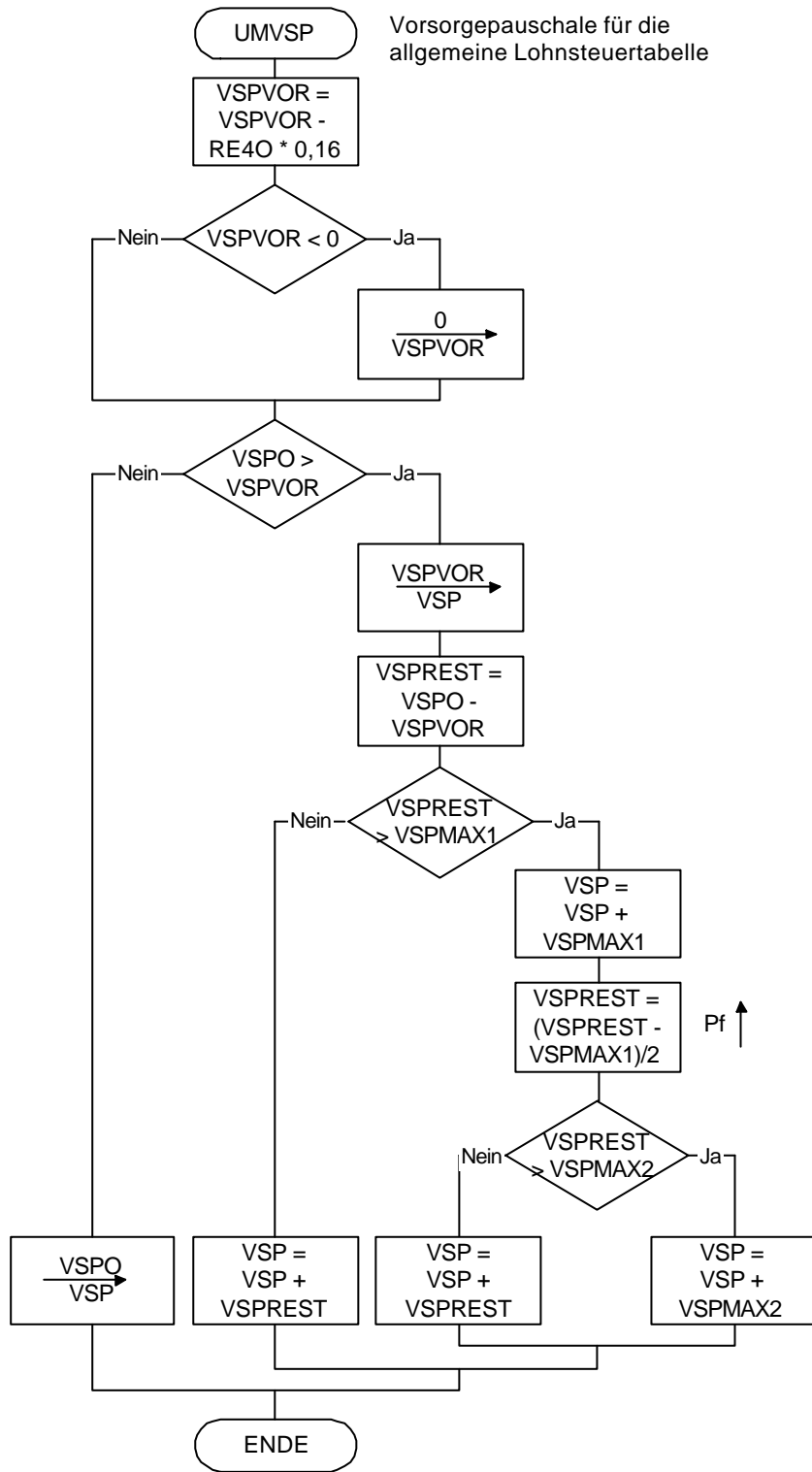
Vorsorgepauschale
 (§ 38 c Abs. 1 Nr. 3
 und Abs. 2 EStG)

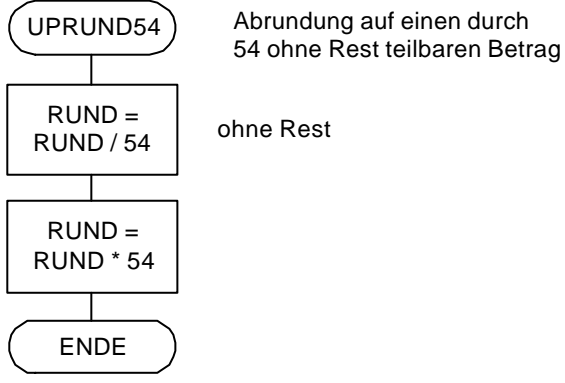
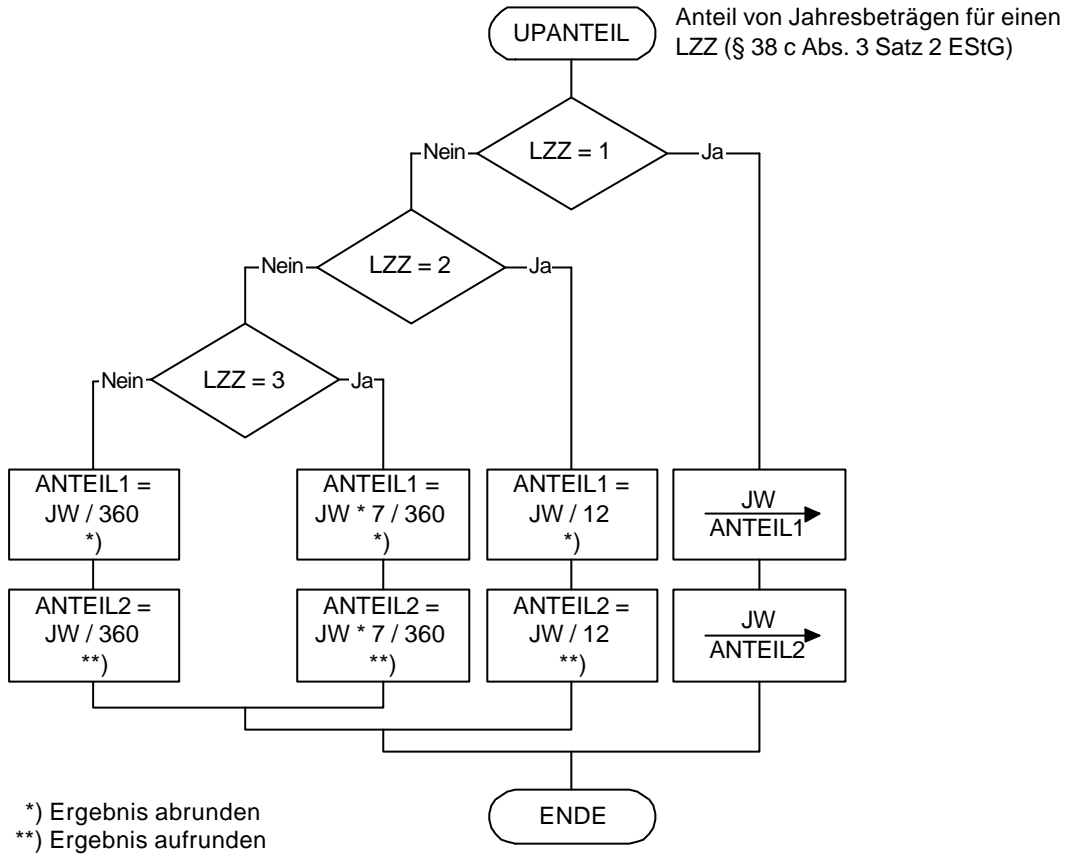


Lohnsteuer für die Steuerklassen V und VI (§ 38 c Abs. 1 Satz 4 EStG)

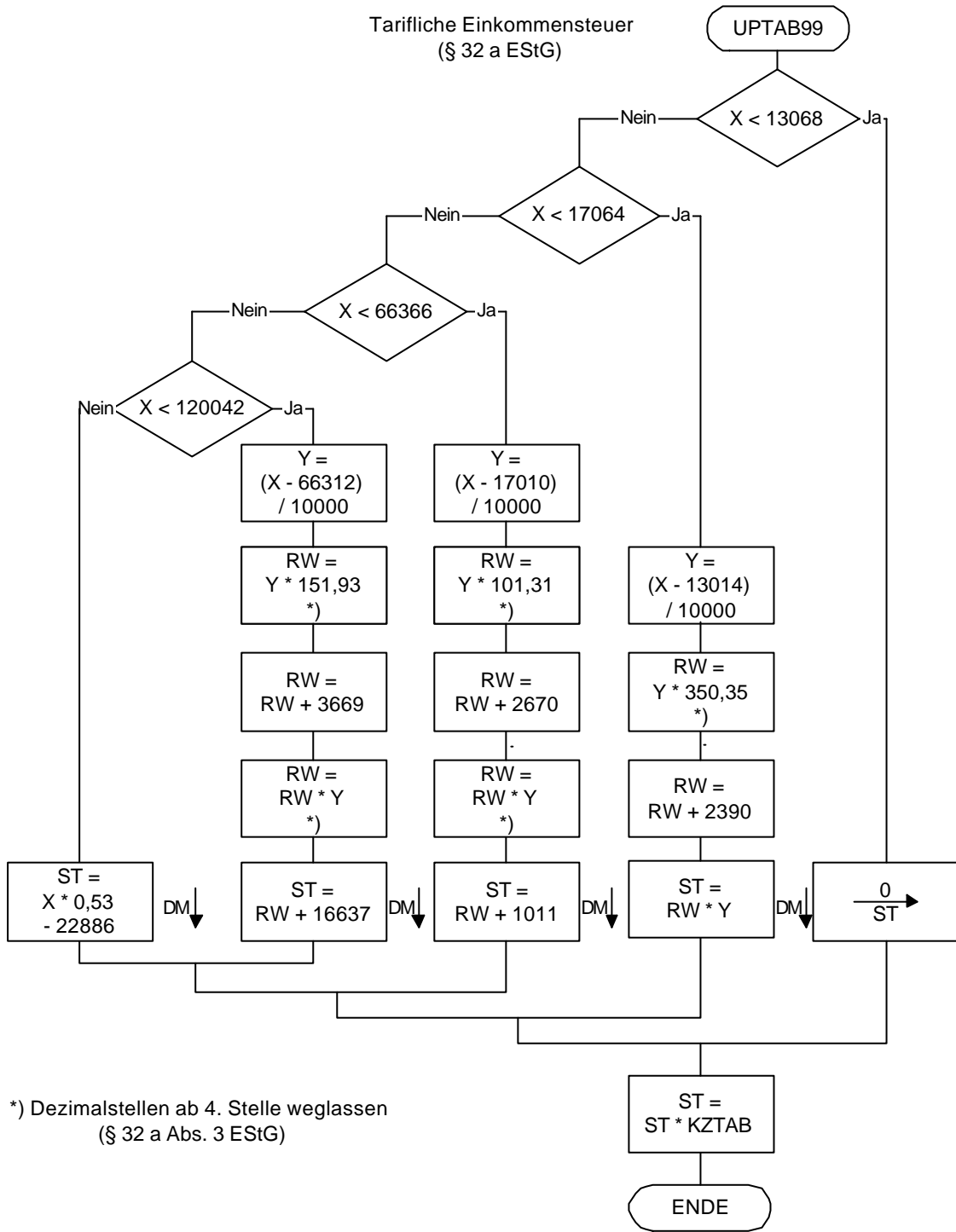








Tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a EStG)



*) Dezimalstellen ab 4. Stelle weglassen
(§ 32 a Abs. 3 EStG)